1. Allgemeines

Für die Abwesenheiten der SuS vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Mels nachstehende Regelungen erlassen.

Die SuS werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten. Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle (zwingender Eintrag im Pupil).

Grundsätzlich sollen Gesuche mit einer wohlwollenden Haltung beurteilt werden. Insbesondere bei einmaligen, aussergewöhnlichen familiären Anlässen (Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, usw.) sowie bei ausserordentlich hohem Trainings- bzw. Übungsaufwand (Leistungssport, Musik, usw.). Dennoch ist eine kritische Auseinandersetzung erforderlich. Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht werden Urlaubsgesuche zurückhaltend beurteilt, Urlaub setzt einen triftigen Grund voraus.

Bei der Entscheidungsfindung bleibt in jedem Fall ein Ermessensspielraum, der berücksichtigt werden muss. Dabei geben die folgenden Merkpunkte Orientierung:

- Keine Beeinträchtigung des Erreichens der Lernziele durch das Fernbleiben vom Unterricht (Vor- und Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte vereinbaren, allenfalls Berichterstattung ausmachen)
- Einfluss des Fernbleibens auf das Klassengeschehen (Schuljahresende, Abschlussfeiern, Schulstart, gemeinsame Klassenaktivitäten, usw.)
- Verhalten der SuS in der Schule (disziplinarische Schwierigkeiten, aktives Mitarbeiten, soziale Kontakte etc.)
- Auswirkung des Fernbleibens auf die Integration in der Klasse
- Bisher bezogene Urlaube
- Einbezug der Jokerhalbtage und/oder der Halbtage in Kompetenz der Lehrperson
- Kooperation der Erziehungsberechtigten

Ein einheitliches Raster mit harten Kriterien oder eine fixe maximale Urlaubsdauer ist unrealistisch. Jedes Urlaubsgesuch muss zwingend individuell beurteilt werden.

2. Krankheit / Unfall

Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson innerhalb von 15 Minuten bei den Erziehungsberechtigten. Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt oder die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Diese entscheidet über weitere Massnahmen.
Bei länger dauernder Krankheit haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis abzugeben (nach Ermessen der Lehrperson und/oder nach Absprache mit der Schulleitung). In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder das Schulratspräsidium ein ärztliches Zeugnis des Schularztes verlangen.
Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Urlaube

3.1 Bewilligung durch Klassenlehrperson

Gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes können die Erziehungsberechtigten ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien sowie kumuliert). Die Jokerhalbtage sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar. Die zuständige Lehrperson ist mindestens drei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren.

Absenzengründe	Dauer
Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahe stehenden Personen	1 Tag
Tod von Vater/Mutter oder Geschwistern	bis 3 Tage
Tod von Grosseltern, Onkel/Tante	bis 2 Tage
Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen	max. 1 Tag
Besuch bei der Berufsberatung / Berufswahl (z.B. Schnupperwochen)	nach Aufwand
Besuch beim Arzt, Zahnarzt, Therapie sofern diese nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden kann	gemäss Aufgebot

3.2 Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen hat ein schriftliches Begehren mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung bzw. - falls notwendig - an die Operative Geschäftsleitung zu erfolgen. Ferienverlängerungen sind nur in Verbindung mit dem Bezug eines längeren Urlaubes gemäss Punkt 3.3 dieses Dokumentes möglich.
Die Schulleitung entscheidet über Urlaube

a) bis maximal 5 Schultage nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson, sofern der Urlaub nicht ferienverlängernd ist. Stellt eine Familie ein Gesuch für mehrere schulpflichtige Kinder, ist die Koordination unter den Schulleitungen erforderlich. Die Schulleitung lässt der Operativen Geschäftsleitung jeweils eine Kopie des Entscheides über Urlaubsgesuche zukommen.
b) für regelmässig wiederkehrende Anlässe/Trainings (z.B. Ski-Trainings während einer Wintersaison - nur mit Empfehlung eines Sportverbandes möglich) nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson. Die Schulleitung lässt der Operativen Geschäftsleitung jeweils eine Kopie des Entscheides über Urlaubsgesuche zukommen.

Für alle anderen Urlaubsgesuche (über 5 Schultage sowie für Ferienverlängerungen) ist die Operative Geschäftsleitung zuständig.
Die Kontrolle der Abwesenheit erfolgt durch die Lehrperson. In jedem Fall sind bei einer Bewilligung eines Urlaubsgesuches alle Jokerhalbtage anzurechnen. Diese können dann für das entsprechende Schuljahr nicht mehr verwendet werden.

3.3 Längerer Urlaub oder Ferienverlängerung

Jedes Kind hat einmal in seiner Schullaufbahn (vom 1. Kindergarten bis zur 3. Oberstufe) die Möglichkeit, für die Pflege familiärer Beziehungen oder für einen Ausland- bzw. Ferienaufenthalt einen längeren Urlaub bzw. Ferientage für eine Ferienverlängerung zu beziehen. In der Regel kann dieser Urlaub nicht länger als 7 Schulwochen dauern. Die Erziehungsberechtigten müssen einen solchen Urlaub mindestens drei Monate vorher schriftlich beantragen. Die Operative Geschäftsleitung entscheidet über jedes Gesuch individuell. Seitens der Erziehungsberechtigten muss sichergestellt werden, dass der Schulstoff während der Abwesenheit soweit möglich selbst mit dem Kind aufgearbeitet wird. Es darf nicht sein, dass das Kind im Anschluss an den Urlaub den Anschluss an die Klasse verliert. Entsprechende Fördermassnahmen, welche direkt mit der Abwesenheit im Zusammenhang stehen, würden von der Schule nicht bewilligt.

3.4 Dispensation von SuS mit grossem Trainings- / Übungsaufwand (Leistungssport, Musik, usw.)

<u>Dispensation</u>
Unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitssituation der einzelnen SuS werden für maximal 3 Wochenlektionen Dispensation gewährt. Ausnahmen sind möglich.

Dispensationen werden so lange gewährt, wie sich die SuS im Bereich ,,Ordnung/Disziplin" und ,,Arbeitshaltung“ einwandfrei verhalten. Durch das Fernbleiben vom Unterricht darf keine Beeinträchtigung des Erreichens der Lernziele entstehen (Vor- und Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte vereinbaren, allenfalls Berichterstattung ausmachen).
Der Entzug der Dispensation obliegt auf Antrag der unterrichtenden Lehrpersonen bei der Schulleitung. Bei Bedarf kann auch die Leistungsnote herangezogen werden.

Berechtigung

SuS, die ein Anrecht auf Dispensation von Sport oder Musik haben, dürfen einmal pro Woche zum Zweck des Trainings den Unterricht (egal welcher) höchstens 15 Minuten früher verlassen.

Kriterien

- Mitglied Kader bzw. Nationalmannschaften (U14, U15, U16)
- Mitglied Regionalauswahlen mit hohem Trainingsaufwand, 4 Trainingseinheiten pro Woche (U12, U13) (Trainingsaufwand muss ausgewiesen werden)
- Mitglied einer 1. Leistungsmannschaft (z. B. Eishockey)
- Hoch talentierte SuS, welche mit extrem hohem Trainingsaufwand bzw. Übungsaufwand eine Randsportart ausüben oder einer musischen Gruppe angehören (z.B. Ballett, Kunstturnen, Musik, usw.)

3.5 Entlastung

Im entsprechenden Leistungsbereich (Turn-/Musikunterricht) kann zusätzlich zur Dispensation eine Entlastung von maximal 2 Lektionen pro Woche gewährt werden. Während den Entlastungslektionen machen die SuS Hausaufgaben in der Schule oder arbeiten den versäumten Unterrichtsstoff auf.

3.6 Kompensation

Je nach Möglichkeit und Fach kompensieren die SuS die ausgefallene Zeit (Regelung und Kontrolle ist Sache der betroffenen Lehrperson). Klassenlehrpersonen und die Schulleitung werden über solche Regelungen informiert. Grundsätzlich müssen die Jokerhalbtage nicht angerechnet werden, ausser wenn es sich wirklich um Ferienverlängerung oder um Urlaub im eigentlichen Sinne handelt.

3.7 Ausnahme

Bei Prüfungen und speziellen Anlässen bzw. Veranstaltungen sind die Regelungen betr. Dispensationen / Entlastungen ausser Kraft gesetzt. Die SuS stehen dann der Schule zur Verfügung.

4. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Die Lehrperson weist eine unhaltbare Begründung zurück und bezeichnet die Abwesenheit gegenüber den Erziehungsberechtigten als unzureichend begründet. Fehlen SuS drei Mal ohne zureichende Begründung für die jeweilige Mindestdauer von einer Lektion, zählt dies als unzureichend begründetet Abwesenheit für einen Schulhalbtag im Sinne des Art. 97 VSG. Die Lehrperson meldet dies unverzüglich der Schulleitung. Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 VVU). Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson ein spezielles Formular (gem. dem Lokalen Qualitätskonzept) auszufüllen und der Schulleitung abzugeben. Diese leitet das Formular an die Operative Geschäftsleitung weiter.